

Vorlage Nr. II/ 78/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Übersicht über die Inanspruchnahme von Mitteln des "Bremerhaven-Fonds 2021 und 2022"

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu den Haushalten 2020 bis 2023 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV festgestellt und zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für den sog. „Bremerhaven-Fonds“ einem „Notlagenkredit“ in Höhe von insgesamt 70.000.000 € zugestimmt und beschlossen.

Der Magistrat (Vorlage Nr. II/100/2020) sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage Nr. 67/2020) haben in ihren Sitzungen am 18.11.2020 und 08.12.2020 u. a. beschlossen, mittel- und langfristige kommunale Maßnahmen (diese befinden sich insbesondere im Handlungsschwerpunkt 4), die nicht aus Programmen und Mitteln der EU, des Bundes, des Landes Bremen oder sonstigen Mitteln von Dritten zu finanzieren sind, unter Anwendung des generellen Prüfrasters aus Mitteln des „Bremerhaven-Fonds“ zu finanzieren.

Gemäß Vorlage Nr. II/49/2020 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.07.2020 darüber hinaus festgelegt, dass sofern zuwendungsgebende Ämter bei den Ihnen zugeordneten öffentlichen Unternehmen (GmbH's, AG's oder AöR's) erkennen, dass eine erhebliche Ergebnisverschlechterung eintritt, die die jeweilige Einheit in ihrer Wirtschaftsführung einschränkt oder schädigt, hier zunächst innerhalb der Einheit über Lösungsmöglichkeiten zu befinden. In einem zweiten Schritt ist gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei über einen Ausgleich (im Einklang mit den hierfür rechtlich notwendigen Kriterien) zu befinden.

Ferner hat der Magistrat beschlossen, dass für den „Bremerhaven-Fonds“ grundsätzlich die Regularien des „Bremen-Fonds“ (Stadtgemeinde) Anwendung finden.

Im Hinblick auf die aktuelle pandemische Entwicklung wurden in den Haushalten 2022 und 2023 nicht gebundene Mittel des „Bremerhaven-Fonds 2021“ in Höhe von 36.480.690 € bzw. 13.438.050 € mithin 49.918.740 € für Folgefinanzierungen aus 2021 sowie für weitere Finanzierungsbedarfe 2022/2023 zur unmittelbaren bzw. mittelbaren Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen veranschlagt.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2022 zeichnet sich prognostisch ab, dass im Haushaltsjahr 2023 mit vermutlich keinen coronabedingten Steuermindereinnahmen sowie konjunkturellen Effekten zu rechnen ist.

Somit wären im Haushaltsjahr 2023 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines „Notlagenkredits“ aufgrund der sich entspannenden pandemische Lage sowie aufgrund der prognostischen Einnahmeentwicklung bei den Steuern, wenn überhaupt, nur noch in geringem Maße gegeben.

Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Finanzen mit der Vorlage „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ dem Senat in seiner Sitzung am 05.07.2022 empfohlen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen coronabedingte Finanzierungsbedarfe des Haushaltsjahrs 2023 über maßnahmenbezogene, zweckbestimmte Rücklagenzuführungen am Ende des Haushaltsjahres 2022 sicherzustellen und damit den Ausnahmetatbestand für den „Notlagenkredit“ im Haushaltsjahr 2023 nicht geltend zu machen.

Eine Notlagenkreditfinanzierung über zweckgebundene Rücklagenzuführungen in 2022 für 2023 kann selbst dann erfolgen, wenn im Folgejahr eine deutliche Entspannung der Lage stattfindet oder die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits nicht mehr vorliegen sollten (vergleiche Rechtsgutachten Professor Doktor Koriath (2020) zur Reichweite notlagenbedingter Kreditaufnahme angesichts der COVID-19-Pandemie, Seite 31). Dies ist allerdings nur möglich, wenn es eine klare Zweckbindung dieser Mittel gibt. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass alle Maßnahmen, bei denen am Ende des Haushaltsjahres 2022 Mittel eventuell einer Rücklage zugeführt werden, mit eindeutigen Beschlüssen unterlegt sind. Rücklagenbildungen aus „Bremerhaven-Fonds-Mitteln“ sind nicht zulässig, bei denen eine Zweckbindung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Der Senator für Finanzen wurde zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen insofern vom Senat gebeten, kurzfristig einen Entwurf eines entsprechenden Nachtragshaushalts 2022 für Stadt und Land zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen, der u. a. das Vorziehen der für den „Bremen-Fonds“ im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten „Bremen-Fonds-Mittel“ beinhaltet.

Da ein einheitliches Vorgehen aller drei bremischen Gebietskörperschaften im Stadtstaat angezeigt ist, wurde der Stadtkämmerei vom Hause des Senators für Finanzen empfohlen, ebenfalls einen entsprechenden Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 beschließen zu lassen, um u. a. die im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Mittel für den „Bremerhaven-Fonds“ in das Haushaltsjahr 2022 vorzuziehen und den Ausnahmetatbestand im Haushaltsjahr 2023 nicht nochmal geltend zu machen.

Entsprechend der Empfehlung des Senators für Finanzen hat die Stadtkämmerei zeitgleich zu dieser Vorlage parallel eine Beschlussfassung für eine Nachtragshaushaltssatzung 2022 eingeleitet.

Im Zuge der weiteren politischen Willensbildung zur Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds“ erachtet es das Dezernat II unter den aktuellen oben dargestellten Entwicklungen als erforderlich, dem Magistrat eine Übersicht über die bislang in Anspruch genommenen Mittel des „Bremerhaven-Fonds“ sowie bekannte, aber noch nicht beschlossene Maßnahmen zuzuleiten. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass, wie beschrieben, alle Maßnahmen, bei denen am Ende des Haushaltsjahres 2022 Mittel eventuell einer Rücklage zugeführt werden sollen, mit eindeutigen Beschlüssen unterlegt sein müssen.

B Lösung

Der Stadtkämmerei legt die als Anlage beigefügte Übersicht über die Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds 2021 und 2022“ vor.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Das Gesamtvolumen des „Bremerhaven-Fonds“ in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 beträgt 70.000.000 €. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden bislang von Magistrat und Finanz- und Wirtschaftsausschuss (FWA) 29.685.850 € bzw. 6.744.344,18 € mithin 36.430.194,18 € durch Beschlüsse gebunden (siehe Anlage lfd. Nrn.: 1 bis 33). Weiterhin liegen der Stadtkämmerei noch weitere Anträge (siehe Anlage lfd. Nrn.: 34 bis 45) mit einem Volumen von 14.170.121,55 € vor, bei denen noch keine Beschlüsse von Magistrat und FWA vorliegen. Die Fachbereiche haben im Rahmen der Antragstellung zu den einzelnen Maßnahmen/Projekten das hierfür vorgesehene Prüfraster zum „Bremerhaven-Fonds“ über ihren jeweils zuständigen Dezernenten eingereicht, mit dem klimaschutzzielrelevante Auswirkungen, eine Genderrelevanz, besonderen Belange von ausländischen Mitbürgern sowie die Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft abzu prüfen sind. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht erkennbar. Mit der beantragten Maßnahme lfd. Nr. 31 „*Corona-bedingte Investitionsoffensive Sportanlagen*“ wird den besonderen Belangen des Sports Rechnung getragen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligungen/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Ausführungen der Stadtkämmerei zum „Bremerhaven-Fonds“ sowie die als Anlage beigefügte Übersicht über die Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds 2021 und 2022“ zur Kenntnis.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Übersicht über die Inanspruchnahme von Mitteln des "Bremerhaven-Fonds 2021 und 2022"